

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0049/25/2-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 12**

Datum des Beschlusses: **23.04.2025**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung veröffentlicht am 17.01.2025 einen Beitrag mit dem Titel „Rechtsextremist Liebich heißt jetzt Marla-Svenja“. Darin geht es um die bekannte Neonazi-Person Marla-Svenja Liebich, die bis 2024 unter dem Namen Sven Liebich firmierte. Die Zeitung skizziert die Vergangenheit Liebichs: etwa seinen Online-Shop mit T-Shirts und Buttons mit Aufschriften wie „Ich fühle mich transgeimpft“ oder „Gender mich nicht voll“, die Auftritte bei Demos in Halle, wo er „Jüdische, muslimische, queere und Schwarze Menschen, Geflüchtete, Politikerinnen und Behördenmitarbeiter, Aktivisten und Journalistinnen“ zur Zielscheibe gemacht habe, und sein Erscheinen beim CSD in Halle, wo er Transpersonen beschimpft haben soll.

II. Der Beschwerdeführer moniert einen Verstoß gegen die Ziffern 1, 8, 9, und 12 des Pressekodex. Die Zeitung habe den Deadname, also den alten Vornamen Liebichs, verwendet und damit gegen die Menschenwürde der Person verstoßen. Das Deadnaming sei zudem laut Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) nicht zulässig. Außerdem habe sie unzulässigerweise männliche Pronomen für Liebich verwendet.

III. Für die Zeitung nimmt eine beauftragte Anwaltskanzlei Stellung. Sie trägt vor, dass Marla-Svenja Liebich eine öffentlich bekannte Rechtsextremistin sei, die sich in der Vergangenheit auf von ihr organisierten Demonstrationen queerfeindlich geäußert habe. U. a. habe sie queere Menschen „Parasiten der Gesellschaften“ genannt.

Marla-Svenja Liebich sei wiederholt zu Geld- und Freiheitsstrafen verurteilt worden. Mehrere Verfahren seien dazu noch anhängig. Ende 2024, so die Kanzlei, habe Marla-Svenja Liebich einen Antrag auf Änderung des Geschlechtseintrags gestellt. Da Marla-Svenja Liebich ihre inhaltlichen Äußerungen zu Queeren nicht öffentlich geändert habe, habe die Änderung des Geschlechtseintrags der Marla-Svenja Liebich zu einer umfangreichen kritischen Diskussion geführt. Der Marla-Svenja Liebich werde die Nutzung des Gesetzes als „missbräuchlich“, als „reine Provokation“ und als vorgeschoben attestiert.

Medien, Juristen, das Justizministerium Sachsen und das Justizministerium in Sachsen-Anhalt beschäftigten sich öffentlich mit der Änderung des Geschlechtseintrags der Marla-Svenja Liebich.

Dies habe die Zeitung zum Anlass genommen, den Beitrag unter dem Titel „Selbstbestimmungsgesetz / Rechtsextremist Liebich heißt jetzt Marla-Svenja“ zu veröffentlichen. Der Artikel beschäftige sich sachlich mit der politischen Position der Marla-Svenja Liebich, ihrer wiederholten Verletzung von Strafgesetzen sowie der aktuellen Diskussion im Zusammenhang mit der Änderung des Geschlechtseintrags.

Marla-Svenja Liebich ist nach Ansicht der Kanzlei Gegenstand der öffentlichen Diskussion. Sie selbst veranstalte regelmäßig Demonstrationen zu allen möglichen politischen Fragen. Dabei stünden insbesondere gesellschaftliche Entwicklungen im Vordergrund ihrer öffentlichen Auftritte. In besonderer Weise habe Marla-Svenja Liebich sich homophob und queerfeindlich geäußert. Diese Aussagen habe Marla-Svenja Liebich nie revidiert. Ganz abgesehen davon, dass Marla-Svenja Liebich in der Vergangenheit die politische Provokation über alle rechtlichen Grenzen hinweg genutzt habe, um auf sich aufmerksam zu machen, sei es von besonderer öffentlicher Bedeutung, wenn eine Person, die jede Form von Queerness ablehnt, sich selbst mit einem Antrag auf Änderung des Geschlechtseintrags als queer zu erkennen gebe.

Grundsätzlich gehöre die geschlechtliche Selbstdefinition zur Intimsphäre einer Person. Über diese dürfe jedoch dann berichtet werden, wenn die Person die Fragen der Geschlechtszuordnung selbst zum Thema gemacht habe. Wenn Marla-Svenja Liebich also queere Menschen ablehne, selbst aber als queere Person lebe, sei das ein offensichtlicher Widerspruch, der sachlich und zurückhaltend thematisiert werden dürfe.

Dass es darüber hinaus aus dem Verhalten der Marla-Svenja Liebich auch reichlich Hinweise darauf gebe, dass die Änderung des Geschlechtseintrags lediglich eine taktische Maßnahme ist, um auf sich aufmerksam zu machen, verstärke das öffentliche Interesse an der Selbstdefinition der Marla-Svenja Liebich.

Ein Verstoß gegen die Normen des Pressekodex, die der Beschwerdeführer geltend macht, könne nicht vorliegen, wenn die gesetzlichen Vorschriften des § 13 Abs. 1 erfüllt sind. Da hier laut Kanzlei besondere Gründe des öffentlichen Interesses bzw. ein rechtliches Interesse gemäß § 13 Abs. 1 Ziff. 2 oder 3 gegeben seien, greifen die Gründe, auf die diese Beschwerde gestützt ist, nach Ansicht der Verfasser der Stellungnahme nicht. Die Beschwerde sei deshalb zurückzuweisen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung keinen Verstoß gegen die Ziffer 12 oder eine der anderen vom Beschwerdeführer genannten Ziffern des Pressekodex. Der Ausschuss folgt dabei vollumfänglich der Argumentation der Beschwerdegegnerin. Ein Verstoß gegen das Offenbarungsverbot des SBBG kann nicht vorliegen, weil Marla-Svenja Liebich zuvor jahrelang als prominente rechtsextreme Person in der Öffentlichkeit stand. Weiter erachtet der Ausschuss es wie die Beschwerdegegnerin als wahrscheinlich, dass Marla-Svenja Liebich die Änderung des Personenstands in missbräuchlicher Art und Weise vorgenommen hat, um zu provozieren und den Staat vorzuführen. Darauf deuten Liebichs Äußerungen etwa beim Christopher Street Day hin. Durch dieses Verhalten hat Liebich nach Ansicht des Ausschusses den Schutz des SBBG verwirkt. Zudem muss Liebich angesichts dieses offenen Missbrauchs des Gesetzes in Kauf nehmen, dass über solches Verhalten berichtet wird.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 12 – Diskriminierungen

Niemand darf wegen seines Geschlechts, einer Behinderung oder seiner Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>